

Mag<sup>a</sup>. Nadja Lorenz  
Rechtsanwältin  
1070 Wien, Kirchengasse 19/9  
Tel.: 00431/524 02 65  
Telefax: 00431/524 02 65/30  
e-mail: rain.lorenz@datonet.at

An die  
Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
Heuplatz 3  
9020 Klagenfurt

Wien, am 7. April 2008  
2008-064-s01 ir/ma

Verdächtige:

1. Dr. Jörg **Haider**, Landeshauptmann  
1921 Klagenfurt, Arnuschplatz 1
2. Gernot **Steiner**, Leiter des Kärntner Flüchtlingsamtes

Anzeiger:

1. Aspis Forschungs- und Beratungszentrum für Opfer von Gewalt  
Universitätsstraße 70  
9020 Klagenfurt
2. SOS Mitmensch  
Zollergasse 15, 1070 Wien

vertreten durch:  
Vollmacht erteilt

Mag<sup>a</sup>. Nadja Lorenz, Rechtsanwältin (R132895)  
1070 Wien, Kirchengasse 19

wegen: Strafsache

## I. Vollmachtsbekanntgabe

## II. Sachverhaltsdarstellung

1-fach  
5 Beilagen

In umseits näher bezeichnetem Verfahren geben der Verein Aspis Forschungs- und Beratungszentrum für Opfer von Gewalt sowie die Menschenrechtsorganisation SOS Mitmensch bekannt, dass sie Mag<sup>a</sup>. Nadja Lorenz, Rechtsanwältin, 1070 Wien, Kirchengasse 19, Vollmacht erteilt und sie mit ihrer Vertretung beauftragt haben.

Die Anzeiger erstatten nachstehende

### **Sachverhaltsdarstellung**

gegen Dr. Jörg Haider, Landeshauptmann von Kärnten sowie gegen RR Gernot Steiner, Leiter des Kärntner Flüchtlingsamtes wegen § 302 StGB.

Am 07.01.2008 ließ Dr. Jörg Haider, Landeshauptmann von Kärnten, 18 Menschen aus 3 tschetschenischen Familien, die er pauschal als tschetschenische Gewalttäter bezeichnet hatte, unter Missachtung der Unschuldsvermutung und ohne gesetzliche Grundlage aus Kärnten abschieben.

Anlass für die Abschiebung der 3 tschetschenischen Familien war eine Schlägerei in der Silvesternacht. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gegen die Täter gerieten 3 jugendliche tschetschenische Asylwerber in Verdacht, an dem Raufhandel in der Silvesternacht beteiligt gewesen zu sein, was sich in der Folge als unrichtig erwies.

Beweis: Mail von Gerhard Pichler, BMI an Prof. Dr. Klaus Ottomeyer vom 24.01.2008

Ohne gesetzliche Grundlage missbrauchte Dr. Jörg Haider seine Befugnis als Landeshauptmann und veranlasste nach eigenen Angaben in einer Pressekonferenz am 7.1.2008 unter dem Titel „Gewalttätige tschetschenische Asylwerber werden aus Kärnten abgeschoben“ die Abschiebung der Familien der drei jugendlichen Asylwerber, die in Zusammenhang mit der Silvesterschlägerei gebracht worden waren. Der Leiter des Kärntner Flüchtlingsamtes RR Gernot Steiner erteilte die Weisung, die Familien in Busse zu verfrachten und in das Flüchtlingslager Traiskirchen zu deportieren. Gernot Steiner kam dabei offenbar einer rechtswidrigen, weil ohne Gesetzesgrundlage ergangenen Weisung des Kärntner Landeshauptmannes nach. Wider besseren Wissens wiederholte der Landeshauptmann von Kärnten seine Pauschalverurteilung der abgeschobenen tschetschenischen Flüchtlingsfamilien

als gewalttätig in einem Brief an 45.000 Villacher Haushalte vom 21.01.2008, forderte die Villacher Bevölkerung auf, ihn über gewalttätige Asylwerber zu informieren und kündigte an, sein rechtswidriges Vorgehen fortzusetzen.

Beweis: Brief des Landeshauptmann an die Villacher Bevölkerung von Jänner 2008  
Zeuge Univ. Prof. Dr. Ottomeyer

Am 07.01.2008 wurde die Familie S [REDACTED], seit Anfang 2006 in Grundversorgung in Kärnten, bestehend aus dem Ehepaar Shamil und Zareta S [REDACTED] und ihren 5 Kindern, Alikhan, geb. 1993, Lom-Ali, geb. 1991, Khava, geb. 1996, Adam, geb. 1996 und Abdul-Malik, geb. 2007 aus Kärnten nach Traiskirchen deportiert.

Der Familienvater war in seiner Heimat Tschetschenien wegen menschenrechtlicher Aktivitäten verfolgt und der Folter unterzogen worden. Er befand sich bei Aspis in Therapie. Der älteste Sohn Lom Ali war im Herbst 2006 Opfer eine vermutlich rassistisch motivierten und beinahe tödlichen Messerattacke gewesen und befand sich ebenfalls in psychotherapeutischen Behandlung. Dies war dem Amt der Kärntner Landesregierung, insbesondere dem Flüchtlingsbeauftragten Steiner, bekannt. Auf die zu befürchtenden gesundheitlichen und psychischen Folgen auch des Therapieabbruchs wurde anlässlich eines Telefonates mit Frau Drolle vom Flüchtlingsreferat ausdrücklich hingewiesen. Am 06.01.2008 wurde die Familie S [REDACTED] darüber informiert, dass sie ihre mj. schulpflichtigen Kinder am nächsten Tag nicht zur Schule schicken sollten, sondern sich um 12 Uhr für die Abreise nach Traiskirchen bereithalten müssten. Diese Anweisung sei von der Kärntner Landesregierung gekommen. Am 06.01.2008 wurde der gesamten Familie auch das monatliche Taschengeld nach dem Grundversorgungsgesetz nicht mehr ausgezahlt. Am 07.01.2008 wurde die Familie S [REDACTED] ins Lager Traiskirchen transportiert, um in der Folge in das Bundesbetreuungsquartier Bad Kreuzen überstellt zu werden. Seither haben alle schulpflichtigen Kinder keine Möglichkeit eines Schulbesuches mehr. Die notwendigen Psychotherapien mussten abgebrochen werden.

Die zweite abgeschobene Familie ist die Familie L [REDACTED]/Sch [REDACTED], bestehend aus dem Ehepaar Alik L [REDACTED] und Katharina Sch [REDACTED], ihren zwei Kindern Adam, geb. 1991, Petimat, geb. 1988 sowie deren Tochter Liana, geb. 2006. Die Familie L [REDACTED]/Sch [REDACTED] befindet sich seit August 2003 in Grundversorgung in Kärnten. Sie wurden aus ihrer

Wohnung in Villach nach Traiskirchen gebracht. Bereits in 1. Instanz war der Familie Refoulementschutz zuerkannt worden. Der Familienvater hatte mit 09.01.2008 eine Stellenzusage bei einer fleischverarbeiteten Firma und hätte an diesem Tag zu arbeiten begonnen. Der Sohn besuchte eine Abendschule zur Vorbereitung seines Hauptschulabschlusses und besuchte regelmäßig den Boxclub Villach. Auch die Familie L■■■■/Sch■■■■ wurde am Abend des 06.01.2008 darüber informiert, dass sie ihre Wohnung am nächsten Tag verlassen und sich für die Abreise nach Traiskirchen bereit halten müssten. Diese Anweisung sei von der Kärntner Landesregierung gekommen. Am 07.01.2008 begab sich Adam L■■■■ mit seinem Vater auf die nächst gelegene Polizeiinspektion, um dort eine Aussage zur Silvesternacht zu machen. Dort wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass gegen ihn im Zusammenhang mit der Schlägerei nichts vorliege.

Die 3. betroffene Familie M■■■■/D■■■■, bestehend aus dem Ehepaar Schirvani M■■■■ und Ajza D■■■■ und ihren 4 Kindern Murat, geb. 1989, Salanbek, geb. 1991, Heda, geb. 1995 und Salavat, geb. 2000 befinden sich seit Jahren in Grundversorgung in Kärnten. Sie wurden aus ihrer Wohnung in Villach, wo sie sich eingewöhnt hatten und viele private Kontakte geknüpft hatten ebenfalls am 07.01.2008 nach Traiskirchen gebracht. Auch der Familie Muzaev/Ditaeva war bereits in 1. Instanz Refoulementschutz zuerkannt worden. Die Kinder der Familie besuchten die Handelsschule, die Hauptschule und Salanbek besuchte das Gymnasium in Form einer Abendschule und regelmäßig den Boxclub Villach. Auch die Familie M■■■■/D■■■■ wurde am Abend des 06.01.2008 darüber informiert, dass sie die Kinder am nächsten Morgen nicht in die Schule schicken sollten und überdies der Sohn Murat die Wohnung sowieso verlassen müsse, weil dieser nun bereits volljährig sei. Diese Anweisung sei von der Kärntner Landesregierung gekommen und wurde befolgt.

Am 07.01.2008 gegen 16 Uhr wurden die Familien L■■■■/Sch■■■■ und M■■■■/D■■■■ von einer Mitarbeiterin der Kärntner Landesregierung gemeinsam mit einer Dolmetscherin aufgesucht, die ihnen mitteilte, dass sie binnen einer halben Stunde ihre persönlichen Fahrnisse gepackt haben müssten und einen bereits bereit gestellten Bus für die Abfahrt nach Traiskirchen besteigen müssten. Ihnen wurde mitgeteilt, dass ihnen im Falle einer Weigerung alle Leistungen gestrichen und das „Asyl eingestellt“ würde. Bei der Verfrachtung konnten die Familien am Rande zwei Uniformierte wahrnehmen, von denen sie den Eindruck gewannen, sie würden bei Weigerung eingreifen. Eine offizielle Begründung dieser Anordnungen gab es nicht, gerüchteweise bekamen die Familien mit, dass es einen

Zusammenhang mit einer Schlägerei in Villach während der Silvesternacht geben sollte. Die tschechischen Familien, deren Söhne im Boxclub trainierten, würden als gewalttätig verdächtig.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung des Alik L [REDACTED] vom 21.1.2008  
Eidesstattliche Erklärung der Ajiza D [REDACTED] vom 21.1.2008

Am 07.01.2008 versuchte Univ. Prof. Dr. Ottomeyer, konfrontiert mit der drohenden Abschiebung, RR Gernot Steiner, Flüchtlingsbeauftragter der Kärntner Landesregierung und für den Vollzug der Grundversorgung zuständig, telefonisch zu erreichen. Ihm wurde jedoch gesagt, dass jener verreist sei. Von der Mitarbeiterin Drolle wurde mitgeteilt, dass es eine Liste von Flüchtlingen gebe, die wegen bestimmter Verfehlungen aus Kärnten verbracht werden sollten. 2 halbwüchsige Söhne der Familie S [REDACTED] befänden sich auf dieser Liste, die ihr vorliege und sei daher von Steiner die zwangsweise Verlegung angeordnet worden. Von einer weiteren Mitarbeiterin wurde Univ. Prof. Dr. Ottomeyer eine schriftliche Weisung Steiners telefonisch vorgelesen. Weitere telefonische Versuche bei verschiedenen Behörden, die Abschiebung der betroffenen Familien noch zu verhindern, blieben ergebnislos.

Gemeinsam ist allen 3 Familien folgendes:

Jeweils 1 Kind ist Mitglied des Boxclubs in Villach. Alle 3 Familien leben seit Jahren in Villach. Die Kinder gehen zur Schule und rechneten bis zur Abschiebung mit guten bis sehr guten Zeugnissen. Familie M [REDACTED]/D [REDACTED] befindet sich nun in Mürzsteg. Die Krankenversorgung war kurz unterbrochen, da durch die Überstellung die e-card deaktiviert war. Familie L [REDACTED]/Sch [REDACTED] wurde ins Burgenland transferiert, ist aber von dort weggegangen und versucht in Wien eine Wohnung zu finden. Familie S [REDACTED] befindet sich im Bundesbetreuungsquartier Bad Kreuzen, angeblich laut RR Steiner in oberösterreichischer Landesbetreuung.

Zur Rechtswidrigkeit:

Die Familien S [REDACTED], M [REDACTED]/D [REDACTED] und L [REDACTED]/Sch [REDACTED] waren gemäß dem Kärntner Grundversorgungsgesetz (iF K-GrvG) in der Grundversorgung in Kärnten untergebracht.

Dieses Gesetz verweist in § 1 Abs. 3 auf die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 (iF „Aufnahmerichtlinie“) und ist als Umsetzung dieser Richtlinie zu verstehen.

Das K-GrvG sieht die Einstellung oder Einschränkung der Grundversorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen und eine bescheidmäßige Erledigung vor. Weder gab es einen Grund für eine etwaige Einstellung oder Einschränkung noch wurden entsprechende Bescheide durch die zuständige Behörde erlassen.

Die Aufnahmerichtlinie sieht in Art. 7 vor, dass AsylwerberInnen sich grundsätzlich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedsstaates oder in einem von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen dürfen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichend Spielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist (Art. 7 Abs. 1). Weiters können die Mitgliedsstaaten aus bestimmten Gründen einen Beschluss über den Wohnsitz des Asylwerbers fassen (Abs 2 leg cit).

Abs 3. desselben Artikels hält fest: *„in Fällen, in denen dies zum Beispiel aus rechtlichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, können die Mitgliedsstaaten dem Asylwerber nach einzelstaatlichem Recht einen bestimmten Ort zuweisen.* Art. 21 derselben Richtlinie bestimmt, dass dem Asylwerber in Hinblick auf Entscheidungen gemäß Art. 7 ein Rechtsmittel gegen derartige Entscheidungen zustehen muss.

Weiters wird auf Art. 14 Abs 4 der Aufnahmerichtlinie hingewiesen, dass AsylwerberInnen nur dann in eine andere Einrichtung verlegt werden sollen, **wenn dies notwendig ist.**

Art. 10 der Aufnahmerichtlinie garantiert eine Grundschulbildung und weiterführende Bildung minderjähriger AsylwerberInnen und legt fest, dass diesen der Zugang zum Bildungssystem in ähnlicher Weise wie den Staatsangehörigen gestattet werden soll. Auf den allgemeinen Grundsatz des Art. 17, die spezielle Situation besonders schutzbedürftiger Personen, unter diesen sowohl Minderjährige als auch Personen, die Folter erlebt haben, zu berücksichtigen, wird hingewiesen.

Soweit sich die Umsetzung der Richtlinie im K-GrvG nicht explizit findet, ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass nationalstaatliche Vorschriften, soweit sie gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben widersprechen oder deren Ziele konterkarieren nicht anwendbar sind und die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Vorrang genießen.

Aus einem Schreiben RR Steiners an Mag. Steinwendtner, Diakonie, der zwischenzeitig die Familien vertreten hatte, geht hervor, dass das Land Kärnten zur Begründung einen Vorfall am 01.01.2008, dem eine gewalttätige Auseinandersetzung in einem Villacher Lokal zu Grunde lag, als sachlichen Grund ansah, die Familien „auszutauschen“ Weder waren die Familien an dem erwähnten Vorfall beteiligt, noch wurden sie diesbezüglich je einvernommen, noch bietet dieser Vorfall nach dem K-GrvG einen tauglichen Grund für eine Entlassung, Einschränkung oder einen für zugelassene AsylwerberInnen im übrigen überhaupt nicht vorgesehenen „Austausch“.

Die Ausführungen des genannten Regierungsrates, die BF seien im Rahmen eines „Konsultationsverfahrens“ zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Land Kärnten nach Traiskirchen überstellt worden, sind unwahr.

Beweis: beiliegende E-Mail vom 28.01.2008 in Kopie;  
beiliegende E-Mail vom 24.01.2008 in Kopie.

Durch die rechtswidrige Abschiebung wurden die drei tschetschenischen Familien massiv in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt:

Mit der grundlosen und unbegründeten Verlegung der BF, welche weder im K-GrvG noch in der Grundversorgungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern vorgesehen ist, wurden die Familien durch die Anordnung, den Bus zu besteigen sowie die mehrstündige Fahrt ins Lager Traiskirchen in ihrem Recht auf persönliche Freiheit gemäß Art. 5 EMRK iVm Art 1PersFrG verletzt.

Diese Verlegung bedeutet einen massiven Eingriff in die gemäß Art. 8 EMRK geschützten Rechte der Familien. Wie im Sachverhalt ausgeführt, besuchten die Kinder bis auf die Kleinkinder und den Säugling seit ihrer Ankunft in Kärnten dort erfolgreich öffentliche Schulen und wurden diese durch die unbegründete Verlegung am 07.01.2008, knapp einen

Monat vor Beendigung des Semesters bzw. vor Ablegung von Prüfungen aus den Schulen gerissen.

Einige Familienmitglieder befanden sich in einer Psychotherapie und musste diese durch die rechtswidrige Verlegung abgebrochen werden. Einige Jugendliche nahmen an verschiedensten Freizeitaktivitäten teil, waren im Boxclub Villach aktiv und beteiligten sich am Vereinsleben. Alle Familien hatten vielfältige freundschaftliche Kontakte zu Nachbarn und sonstiger einheimischer Bevölkerung.

Den Angezeigten musste spätestens seit dem Telefonat mit Prof. Dr. Ottomeyer am Vormittag des 7.1.2008 bekannt sein, dass das Ehepaar S. [REDACTED] sowie deren Sohn Lom- Ali sich wegen schwerer Traumata in medizinisch indizierter psychotherapeutischer Behandlung befanden und die angedrohten Maßnahmen zu schweren gesundheitlichen Schäden führen könnten. Unter diesem Blickwinkel stellen die bekämpften Maßnahmen auch eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung dar im Sinne der Art 3 EMRK dar.

Hinzu kommt noch die Verletzung der Rechte der Beschuldigten gemäß § 49 StPO:

Nach der Schlägerei in der Silvesternacht wurde angeblich gegen die mj. Lom Ali und Alikhan S. [REDACTED] und Adam L. [REDACTED], wegen des Verdachts am Raufhandel in der Silvesternacht teilgenommen zu haben, ermittelt. Damit wurden sie zu Beschuldigten im Sinne des § 48 Abs. 1 Zif 1 StPO. Die Jugendlichen wurden vom Gegenstand des gegen sie bestehenden Verdachts nicht informiert. Sie wurden auch nicht einvernommen, konnten sich somit auch nicht zu den gegen sie vorliegenden Vorwürfen äußern. Weiters hatten die Jugendlichen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter auch nicht die Möglichkeit der Akteneinsicht. Damit wurden grundlegende Vorschriften der Strafprozessordnung verletzt.

Die Abschiebung der jugendlichen Verdächtigen sowie ihrer Familienmitglieder geschah nicht nur ohne jegliche gesetzliche Grundlage, sondern auch unter Missachtung der Grundsätze des österreichischen Strafverfahrens, insbesondere der Unschuldsvermutung gemäß § 8 StPO und stellt dies neben der Verletzung der Art. 3, 5 und 8 EMRK und Art. 1 PersFrG auch eine Verletzung des Art. 6 EMRK, dar.

Gemäß § 302 Abs. 1 StGB begeht ein Missbrauch der Amtsgewalt ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen eines Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht.

Die Aufforderung an die betroffenen Familien ihre Sachen zu packen, ihr Quartier zu räumen und den Bus zu besteigen ist als Befehlsakt im Sinne des Art. 108 und 129a Abs. 1 Zif 2 BVG anzusehen, da nicht von einer Freiwilligkeit der Familien auszugehen ist. Ein Befehlsakt im Sinne des Art. 129a Abs. 1 Zif 2 BVG ist ein Hoheitsakt im Sinne des § 302 StGB. Wie oben ausgeführt, ist die Abschiebung der tschetschenischen Familien aus Kärnten ohne gesetzliche Grundlage erfolgt, somit ist das Verhalten der Angezeigten rechtlich unvertretbar. Auch haben die Angezeigten wissentlich im Sinne des § 302 gehandelt. Sie wussten, dass ihr Verhalten gegen das einschlägige materielle und auch formelle Recht verstößt. Es können weder dem Kärntner Landeshauptmann Dr. Jörg Haider, Dr. der Rechtswissenschaften und ehemaliger Universitätsassistent am Institut für Staatsrecht an der Wiener juristischen Fakultät, noch dem Leiter des Kärntner Flüchtlingsamtes RR Gernot Steiner mangelnde Rechtskenntnisse unterstellt werden. Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass die Beamten, welche ihre Befugnis wissentlich missbrauchten, den Vorsatz hatten, die betroffenen Personen an ihren Rechten zu schädigen und insbesondere auch dem Staat an Hoheitsrechten zu schädigen.

*Der Beamte, der wider besseres Wissen einen materiell unrichtigen Hoheitsakt erlässt oder herbeiführt, missbraucht seine Befugnis und schädigt den Staat wissentlich. (Wiener Kommentar<sup>2</sup> 28 Lfg, § 302 RZ 95).*

**A. Mit Schädigungsvorsatz handelt der Beamte, wenn er einen anhängigen Rechtsfall wider besseres Wissen, durch einen rechtlich nicht vertretbaren Hoheitsakt erledigt oder eine solche Erledigung durch andere Beamte seiner Behörde veranlasst. Der Erlass oder die Herbeiführung des rechtlich nicht vertretbaren Hoheitsaktes ist ein Missbrauch (RZ 48f), sein Zustandekommen aber auch eine Schädigung des Staates, vielleicht auch anderer Personen. (RZ 95) (Wiener Kommentar<sup>2</sup>, 28 Lfg, § 302 StGB RZ 96).**

*Der Amtsmissbrauch ist mit dem Befugnismissbrauch vollendet (L/ST § 302 RZ 42). Wenn mit dem Befugnismissbrauch eine Schädigung des Staates verbunden ist (RZ 95), tritt mit Vollendung des Amtsmissbrauchs auch ein Schaden ein. (Wiener Kommentar<sup>2</sup>, 28 Lfg, § 302 RZ 119).*

Schon im August 2006 forderte Landeshauptmann Dr. Jörg Haider bei einer Pressekonferenz ein „*tschetschenenfreies Kärnten*“ und kündigte an, er werde die schrittweise Rückführung der Tschetschenen von Kärnten in den Bund veranlassen.

Auch RR Gernot Steiner äußerte sich schon 2006 einschlägig: „*Die tschetschenische Volksgruppe ist gewaltbereit und führt diesbezüglich unter den Nationalitäten.*“

Die Sylvesterschlägerei bot den Angezeigten eine Gelegenheit, an den zuständigen demokratischen Einrichtungen des österreichischen Staates (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Bewährungshilfe, Jugendämter usw.) vorbei, selbtherrlich und willkürlich, ihre von Vorurteilen und Pauschalverurteilungen geprägte Einstellung gegenüber tschetschenischen AsylwerberInnen zu dokumentieren.

Obwohl am 7.1.2008 laut Villacher Polizeichef noch „keine Schuldigen ausgemacht waren“, nahmen die Angezeigten die inkriminierten Abschiebungen vor und Landeshauptmann Dr. Jörg Haider äußerte sich wie folgt: „*Unter meiner Führung wird Kärnten auch ein sicheres Land bleiben. Jemand, der sich nicht anpassen kann und sich nicht an unsere Spielregeln hält, hat bei uns nichts verloren. Daher habe ich die sofortige Abschiebung der gewalttätigen tschetschenischen Asylwerber veranlasst.*“

Und obwohl der angebliche Tatverdacht gegen die jugendlichen Abgeschobenen ausgeräumt wurde, wiederholte der Landeshauptmann in seiner Aussendung am 21.1 2008 seine Behauptung, die tschetschenischen Asylwerber seien gewalttätig gewesen.

Aufgrund obiger Ausführungen erachten die Anzeiger den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt durch die Angezeigten jedenfalls als erfüllt.

Im Hinblick auf die öffentlichen Äußerungen im Zusammenhang mit der erfolgten rechtswidrigen Deportation der drei Familien unter Missachtung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte wird nach Ansicht der Anzeiger auch der Tatbestand der Verhetzung

gemäß § 283 Abs 2 StGB einer genauen Prüfung zu unterziehen sein. Denn die öffentliche pauschale Verurteilung tschetschenischer Asylwerber als besonders gewalttätig und die Forderung nach einem „tschetschenenfreien Kärnten“ sind geeignet, die Betroffenen als Volksgruppe im Sinne der § 283 Abs 1 StGB verächtlich zu machen. Dass die Angezeigten tschetschenischen Asylwerbern grundlegende Menschenrechte verwehren, wie durch die erfolgte Deportation bewiesen wurde, ist geeignet die Betroffenen in ihrer Menschenwürde zu verletzen.

SOS Mitmensch

Verein Aspis, Forschungs- und Beratungszentrum für Opfer von Gewalt